

Senat 1

### **SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN**

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*In den vorliegenden Fällen hat der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, hat die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ keinen Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.*

## **ENTSCHEIDUNG**

Der Senat 1 des Österreichischen Presserates hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Dr. Anita Staudacher, Prof. Paul Vécsei, Dr. Stefan Lassnig, Mag. Dietmar Mascher und Dr. Renate Graber **gegen die Krone Verlag GmbH & Co KG** als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ wegen einer möglichen Verletzung der Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse), insbesondere deren Punkte 2 (Genauigkeit) und 5 (Persönlichkeitsschutz), durch die in der „Kronen Zeitung“ vom 1. August auf S. 12 erschienene Kolumne „Post von Jeanée – Liebe Gutmenschen“ nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung wie folgt entschieden:

Der gegenständliche Artikel **verstößt gegen die Punkte 2 (Genauigkeit) und 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

In der oben genannten Kolumne wird die Behauptung aufgestellt, dass es knallharte Beweise gegen „pakistanische Servitenkloster-Insassen“ gebe, „mit Landsleuten menschlich ‚gedeut‘ und bis zu 10.000 Euro pro geschleppter Nase kassiert zu haben, insgesamt zehn Millionen...“. Schließlich wird geschrieben, dass die Polizei in monatelanger kriminalistischer Arbeit das „widerliche Menschenhandel-Netzwerk des Servitenklosters“ zerschlagen habe. Im letzten Absatz wird ferner im Zusammenhang mit den Geschehnissen in der Votivkirche festgehalten, dass die Zeit reif dafür sei, „mit Gesindel, das den Begriff Asylwerber in den Dreck zieht, aufzuräumen.“

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die ihr eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme nicht genutzt und hat auch an der mündlichen Verhandlung nicht teilgenommen.

Der Senat geht davon aus, dass die Behauptungen, dass Asylwerber des Servitenklosters ein Menschenhandel-Netzwerk betrieben und insgesamt zehn Millionen Euro kassiert zu haben, nicht ausreichend gewissenhaft recherchiert wurde, zumal für diese Behauptungen keine Quellen angegeben wurden.

Auch vertritt der Senat die Ansicht, dass durch die vorliegende Berichterstattung in die Persönlichkeitsrechte einiger im Servitenkloster untergebrachter Asylwerber eingegriffen und die Unschuldsvermutung missachtet wurde.

Überdies wird auf die Entscheidung des Senats 2 des Presserates in den Fällen 2013/78, 80, 82 vom 01.10.2013 verwiesen, welche ebenfalls in der „Kronen Zeitung“ erschienene Artikel zum selben Thema (hinsichtlich des Vorwurfs der Schlepperei an im Servitenkloster untergebrachte Personen) betrifft.

Die **Verstöße** gegen den Ehrenkodex sind somit **in Anwendung des § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung für die Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates festzustellen.**

Gem. § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird die Medieninhaberin der Tageszeitung „Kronen Zeitung“ aufgefordert, diese Entscheidung freiwillig zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 1  
Vorsitzender Dr. Peter Jann  
27.11.2013